

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2018

Osnabrück, den 8. Juni 2018

Nr. 8

Stadt Osnabrück

Ergänzungssatzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für die Verkehrsanlage „Neumarkt/Neuer Graben von Neumarkt bis Lyrastraße/Kollegienwall von Neumarkt bis Haus-Nr. 1A/Johannisstraße von Neumarkt bis Süsterstraße“	61
Verordnung zur Änderung der Wochenmarktsatzung – Wochenmarktordnung – der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 08. 05. 2018	61

Stadt Osnabrück

Ergänzungssatzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für die Verkehrsanlage „Neumarkt/Neuer Graben von Neumarkt bis Lyrastraße/Kollegienwall von Neumarkt bis Haus-Nr. 1A/Johannisstraße von Neumarkt bis Süsterstraße“

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 08. 05. 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteil der Anlieger

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt für die Maßnahme „Neumarkt/Neuer Graben von Neumarkt bis Lyrastraße/Kollegienwall von Neumarkt bis Haus-Nr. 1A/Johannisstraße von Neumarkt bis Süsterstraße“

für alle Teileinrichtungen 30 %

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Osnabrück vom 18. 07. 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 08. 06. 2018

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Verordnung zur Änderung der Wochenmarktsatzung – Wochenmarktordnung – der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 08. 05. 2018

Aufgrund der §§ 1, 10, § 11 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576), hat der Rat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Wochenmarktsatzung – Wochenmarktordnung – der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 4. Dezember 2001 (Amtsblatt 2001, S. 1228 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Die Verkaufszeit auf den Wochenmärkten beginnt spätestens um 8:00 Uhr. Sie endet jeweils um 13:00 Uhr, an Samstagen um 14:00 Uhr.

In § 2 Abs. 1 wird in Satz 6 vor den Worten „Bürger und Ordnung“ das Wort „Fachbereich“ eingefügt.

§ 9 Abs. 3 Buchstabe c wird ersatzlos aufgehoben, Buchstabe d) wird Buchstabe c).

In § 12 werden die Worte „§ 6 der Nds. Gemeindeordnung“ ersetzt durch „§ 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes.“

§ 12 Buchstabe k) entfällt. § 12 Buchstaben l) bis p) werden zu Buchstaben k) bis o).

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 08. 05. 2018

gez.
Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.